

Geschäftsordnung für den Vorstand der comforte AG

Gültigkeit per 11. Februar 2020

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen (Compliance). Zudem trifft der Vorstand die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass entsprechende interne Richtlinien entwickelt und implementiert werden.
- (4) Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitsverpflichtung in gleicher Weise einhalten.

§ 2 Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder des Vorstands dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Sie unterliegen während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand und während der Dauer ihres Anstellungsvertrags über die Regelungen des § 88 AktG hinaus einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird das Präsidium des Aufsichtsrats über den Interessenkonflikt des Vorstandsmitglieds unterrichten, wenn die betreffende Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen andererseits haben den Standards zu entsprechen, wie sie bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich wären.

Solche Geschäfte bedürfen, soweit für sie nicht ohnehin die Mitwirkung des Aufsichtsrats nach § 112 AktG erforderlich ist, der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls der Wert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt.

- (4) Die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten bei Unternehmen außerhalb der comforte AG, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 3 Gesamtverantwortung und Führung der Geschäftsbereiche

- (1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Vorstandsressorts. Beschlüsse sollen sie möglichst einstimmig nach dem Konsensprinzip vorbereiten und fassen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Vorstandsressorts eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Vorstands zu unterbleiben.
- (2) Die Gesamtinteressen des Unternehmens haben Vorrang vor den Interessen der einzelnen Vorstandsressorts. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Eine Beschlussfassung des Vorstands ist erforderlich in allen Angelegenheiten, für die nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über:
- a) Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie;
 - b) die Jahresplanung und Mehrjahresplanung der Gesellschaft und der Gruppe;
 - c) die Aufstellung des Jahres- und des Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts der comforte AG und der Gruppe sowie deren Vorlage an den Aufsichtsrat;
 - d) die Einberufung der Hauptversammlung;
 - e) die Beschlussfassung über Vorschläge zur Tagesordnung der Hauptversammlung;
 - f) die nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Vorlagen an den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung;
 - g) Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;
 - h) wichtige Personalangelegenheiten;
 - i) die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat;
 - j) alle sonstigen Angelegenheiten, die dem Vorstand durch den Vorsitzenden oder

ein Mitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

- (4) Das einzelne Mitglied des Vorstands führt das ihm zugewiesene Vorstandsressort in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsressorts zugleich ein anderes oder mehrere andere Vorstandsressorts betreffen, muss sich das Mitglied des Vorstands zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Mitglied des Vorstands verpflichtet, eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Vorstands zu unterbleiben.
- (5) Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsressorts, die für das Unternehmen von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Dasselbe gilt für solche Maßnahmen und Geschäfte, bei denen der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands die vorherige Beschlussfassung des Vorstands verlangt.
- (6) Maßnahmen und Geschäfte der in Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 bezeichneten Art darf das Mitglied ohne vorherige Zustimmung des Vorstands oder – im Falle von Absatz 4 Satz 2 – ohne vorherige Abstimmung mit den anderen beteiligten Mitgliedern vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Über einen solchen Vorgang ist der Vorsitzende des Vorstands unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Vorsitzender des Vorstands

- (1) Hat der Aufsichtsrat keinen Vorsitzenden des Vorstandes ernannt ist der Vorstand berechtigt, bis zur Ernennung durch den Aufsichtsrat oder zur Bestätigung des Beschlusses aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden zu ernennen. Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordination aller Vorstandsressorts. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung aller Vorstandsressorts einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird.
- (2) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Federführung in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und seinen Mitgliedern in allen geschäftlichen Angelegenheiten. Er berät mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßig die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Konzerns.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied berichtet dem Vorstand über, für das Ressort, die Gesellschaft oder den Konzern wichtige Maßnahmen, Geschäfte, Vorgänge und Entwicklungen in seinem Ressort. Die Berichterstattung soll so früh wie möglich erfolgen. Über Maßnahmen und Geschäfte, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen, ist dem Vorstand vorab zu berichten.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und das Unternehmen gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Kapitalgebern und Investoren, Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsmedien. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorstandsvorsitzenden regelmäßig, in der Regel mindestens einmal im Monat, einberufen. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen. Der Vorstand legt den Sitzungskalender auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden fest.
- (2) Mit der Einberufung, die nicht später als eine Woche vor der Sitzung erfolgen soll, ist die Tagesordnung mitzuteilen und sollen die Beschlussvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung übermittelt werden. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Das Verlangen muss, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum fünften Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung zugezogen werden. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt den Protokollführer.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen mündlich, schriftlich oder über gebräuchliche Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) abgeben. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines abwesenden Mitglieds soll – außer in dringenden Fällen – nur mit seinem Einverständnis verhandelt und beschlossen werden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag, sofern er sich hierauf beruft.
- (7) Auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden können Beschlüsse auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb von Sitzungen durch mündlich, schriftlich oder über gebräuchliche Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) übermittelte Stimmabgaben gefasst werden. Ein derart gefasster Beschluss kommt abweichend von Absatz 6 nur zustande, wenn sich alle Mitglieder des Vorstandes ohne Widerspruch gegen die Form der Abstimmung beteiligt haben und für den Beschluss mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands gestimmt haben.
- (8) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Das Protokoll wird von dem Protokollführer, der vom Vorstandsvorsitzenden bestimmt wird, unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstands übermittelt. Das Protokoll ist in

der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Beschlüsse des Vorstands, die nach Absatz 7 gefasst worden sind, werden in einem Protokoll festgehalten; das Protokoll wird jedem Vorstandsmitglied unverzüglich übermittelt.

- (9) Wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist, werden die ihm nach diesem § 5 obliegenden Aufgaben von dem Vorstandsmitglied wahrgenommen, welches von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zuvor dazu bestimmt worden ist. Das Recht des Vorstandsvorsitzenden zum Stichentscheid nach Absatz 6 Satz 2 steht dem Vertreter nicht zu.

§ 6 Informations- und Berichtspflichten

- (1) Der Vorstand berichtet gemäß § 90 AktG an den Aufsichtsrat und gemäß § 90 Absatz 1 Satz 3 AktG an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (2) Die Berichte des Vorstands haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und, mit Ausnahme des Berichts an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach § 90 Absatz 1 Satz 3 AktG, in der Regel in Textform zu erstatten. Die Berichterstattung hat so zu erfolgen, dass der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den Konzern relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements informiert ist.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist befugt, jederzeit beim Vorstandsvorsitzenden betreffend aller Vorstandsressorts von den zuständigen Vorstandsmitgliedern Auskunft über Angelegenheiten ihrer Ressorts verlangen: Der Vorstandsvorsitzende holt die erfragten Informationen umgehend und umfassend ein und gibt sie dem Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens in Textform umgehend weiter.

§ 7 Zustimmungspflichtige Maßnahmen

- (1) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats für die in der **Anlage 1** aufgeführten Maßnahmen der Gesellschaft.
- (2) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass auch andere Geschäfte nur mit Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (3) Die Zustimmung ist vor Vornahme des Geschäfts oder der Maßnahme einzuholen. Etwas Anderes gilt nur, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und weder ein Beschluss des Aufsichtsrats noch ein Beschluss des Präsidiums rechtzeitig gefasst werden kann und der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen davon ausgehen kann, dass der Aufsichtsrat oder das Präsidium das Geschäft oder die Maßnahme

genehmigen wird. In diesem Falle ist die Genehmigung des Aufsichtsrats unverzüglich nachzuholen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Aufsichtsrats in Kraft und setzt damit gleichzeitig alle früheren Geschäftsordnungen des Vorstands außer Kraft. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden nur insoweit Anwendung, als sie der jeweils geltenden Fassung der Satzung nicht widersprechen.

Anlage 1: Liste zustimmungsbedürftiger Geschäfte

Anlage 1 Liste zustimmungsbedürftiger Geschäfte

Der Vorstand hat jeweils im letzten Quartal des Geschäftsjahres die in gemeinsamer Verantwortung des Vorstands erstellte Unternehmensplanung (insbesondere Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzplanung, Investitionsplanung- und Personalplanung) für das folgende Geschäftsjahr, sowie eine fortgeschriebene dreijährige Mittelfristplanung dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen.

Außerdem bedarf der Vorstand zu folgenden Maßnahmen/Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. Kündigung, Versetzungen von Aktionär-Mitarbeitern;
2. Geschäfte und Maßnahmen, die die grundlegende Unternehmensstrategie betreffen und die zu einer wesentlichen Änderung der Entwicklung des Unternehmens führen, wie z.B. die Aufnahme oder die Einstellung neuer Geschäftsbereiche;
3. Abschluss von Verträgen mit wesentlicher Bedeutung (z.B. Betriebspacht-, Gewinnabführungs- Verträge über stille Gesellschaften oder partiarische Darlehen, Unternehmensverträge), die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen;
4. Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten der Gesellschaft;
5. Abschluss von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern der Gesellschaft oder deren Angehörigen i.S. § 15 AO oder unmittelbaren oder mittelbaren Aktionären der Gesellschaft oder deren Angehörigen i.S. § 15 AO;
6. Erwerb oder Veräußerung von Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens von über EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend);
7. Erwerb oder Veräußerung von oder sonstige Verfügung bezüglich Beteiligungen an Unternehmen aller Art, Erwerb oder Veräußerung von oder sonstige Verfügung über Geschäftsbereiche, Betriebe oder Teile davon, wenn der Wert im Einzelfall EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend) übersteigt. Ausgenommen sind Geschäfte, an denen nur die Gesellschaft und Tochterunternehmen beteiligt sind;
8. Abschluss von Kreditverträgen mit einem Volumen von EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend) im Einzelfall, es sei denn, es handelt sich um kurzfristige Kreditverträge mit einer Laufzeit von weniger als 6 Monaten, die im Rahmen der Betriebsmitteldispositionen abgeschlossen werden;
9. Übernahme von Bürgschaften und Gewährung sonstiger Sicherheiten für Dritte außerhalb des Unternehmens und / oder der Unternehmensgruppe, wenn die Sicherheit im Einzelfall den Betrag von EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend) übersteigt;
10. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Geschäftsverteilungsplänen, die die Verteilung der Ressorts auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes regeln;
11. Abschluss von Dienstverträgen mit Dritten und Angestellten, denen ein Jahresgehalt (bestehend aus Basisgehalt und gegebenenfalls vertraglich zugesichertem Bonus) von mehr als EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend) oder/und eine Gewinnbeteiligung gewährt werden soll;
12. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, wenn die jährliche Vergütung mehr als EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend) beträgt.

Der Vorstand hat außerdem die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, falls er bei verbundenen Unternehmen an Geschäften der vorgenannten Art beteiligt ist oder durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe als Vorstand, Geschäftsführer- oder Gesellschafter mitwirken kann.

Die Zustimmung des Aufsichtsrats zu einzelnen Maßnahmen/Geschäften der vorgenannten Art ist jedoch nicht erforderlich, wenn und soweit die einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Unternehmensplanung bereits vom Aufsichtsrat entweder im Einzelfall oder pauschal genehmigt worden sind.